

# RS UVS Niederösterreich 1993/04/01 Senat-MD-92-145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

## Rechtssatz

Ein nach den Verfahrensvorschriften nicht zulässiges Einschreiten einer juristischen Person als Bevollmächtigter ist ein verbesserungsfähiges Formgebrennen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)